

von vornherein einen höheren Beweiswert genießenden Beweises. Das wäre ebenso undialektisch wie auch im Widerspruch zum allseitigen Erforschungsgebot der §§ 108 bzw. 200 StPO stehend und damit ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit. Aus diesen Gründen erscheinen mir die verschiedentlich erhobenen Forderungen nach einer „Instanz“ für „Obergutachten“ — so sehr das Verlangen nach einer besonders gut ausgestatteten, wissenschaftlich qualifizierten Zentralstelle für Gerichtsexperten berechtigt ist — nicht unbedenklich. Sie laufen nämlich im praktischen Ergebnis darauf hinaus, einen Instanzenzug für die Begutachtung einzuführen, der nicht nur nicht im Widerspruch zu den Grundprinzipien unseres Strafprozeßrechtes steht, insbesondere zu dem der freien Beweiswürdigung auf Grund der inneren, vom sozialistischen Rechtsbewußtsein durchdrungenen richterlichen Überzeugung, sondern darüber hinaus — ich unterstelle Unbewußt — die Gefahr einer Rückkehr zu der früheren gesetzlichen Beweistheorie herauf beschwört. Ich unterstreiche in diesem Zusammenhang die Feststellung *Sehns*. „Nicht ausschlaggebend für die Qualifikation des Sachverständigen ist die Tatsache, daß er in einer bestimmten Stellung tätig ist. Das wichtigste Kriterium für die Feststellung, ob der Sachverständige die entsprechenden Eignungen besitzt, sind seine Kenntnisse und seine praktischen Erfahrungen.“¹¹ Mit anderen Worten: Der Wert eines Gutachtens hängt von seiner wissenschaftlichen Überzeugungskraft und seiner Übereinstimmung mit dem Sachverhalt, nicht aber von dem *nur äußeren Merkmal* der Berufung des Sachverständigen zum „Obergutachter“, auch nicht von der Stellung oder dem Range des Sachverständigen innerhalb einer staatlichen Dienststelle und auch nicht von einem Über-UnterordnungsVerhältnis einer Dienststelle ab, von der ein weiteres Gutachten angefordert wird.

Die Wurzeln der soeben aufgeführten Gefahren liegen in der nach meinem Dafürhalten offensichtlich unkritisch übernommenen Verwendung des Begriffs des „Obergutachtens“, dessen Ursprung in der gesetzlichen Beweistheorie zu suchen ist.

Auf diese Gefahren, die sich auch für unsere Praxis aus der z. T. noch immer anzutreffenden Auffassung vom angeblich höheren Beweiswert des sogenannten „Obergutachtens“ ergeben, hinzuweisen, ist mein besonderes Anliegen auf der heutigen Konferenz.

Prof. em. A. Kanger
Berlin

Sehr verehrte Anwesende!

Gestatten Sie mir einige Worte, die ich im Anschluß an die Ausführungen von Frl. Malle sagen will. Zuerst möchte ich aber einige Bemerkungen machen im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Kollegen

¹¹ I. Sehn, „Der Sachverständigenbeweis im gerichtlichen Verfahren“, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst, 1956, Nr. 21, Sp. 631 (634).